

liebenden Staaten, die antiimperialistischen Kräfte führen einen beharrlichen Kampf um die Einhaltung der Prinzipien und Normen des demokratischen V. gegen die ständigen groben V. sverletzungen des Imperialismus, von dem immer wieder das Streben nach Gewalt und Rechtsbrüche ausgehen. Die sozialistischen Staaten, vor allem die Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft, entwickeln fortschreitend zur Regelung ihrer immer enger und umfangreicher werdenden zwischenstaatlichen Beziehungen völkerrechtliche Prinzipien und Normen, die dem Charakter der zwischen ihnen bestehenden internationalen Beziehungen sozialistischen Typs entsprechen und der Festigung und Entfaltung dieser Beziehungen dienen. Gerade die heute vor den sozialistischen Ländern stehende vorrangige Aufgabe, ihre allseitige Zusammenarbeit umfassend auszubauen, die internationale sozialistische Arbeitsteilung und Kooperation mit höchster Effektivität zu entwickeln und auf dem Wege der —> *sozialistischen ökonomischen Integration* voranzuschreiten, bedingt und erfordert auch die weitere Ausgestaltung der Rechtsformen ihrer sich immer breiter entfaltenden zweiseitigen und mehrseitigen Beziehungen auf allen Lebensgebieten. Die qualitativ neuen, sozialistischen Charakter tragenden völkerrechtlichen Prinzipien und Normen zur rechtlichen Regelung dieser Beziehungen haben ihre objektive Grundlage in den in den sozialistischen Ländern bestehenden gleichartigen sozialistischen Produktionsverhältnissen, in ihrer gleichartigen Staatsordnung als Macht der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Werktätigen, in ihrer gemeinsamen Ideologie

des Marxismus-Leninismus und in der Gemeinsamkeit ihrer grundlegenden Interessen und Ziele. Sie sind bestimmt von den in den historischen Kampferfahrungen der internationalen Arbeiterklasse erprobten und bewährten Prinzipien des Marxismus-Leninismus und des sozialistischen Internationalismus (—v *proletarischer Internationalismus*) als des grundlegenden Prinzips des sozialistischen V. Als höchstes völkerrechtliches Rechtsprinzip für die Gestaltung der Beziehungen zwischen sozialistischen Staaten schließt das Prinzip des sozialistischen Internationalismus alle entscheidenden völkerrechtlichen Grundsätze, die für die Beziehungen zwischen sozialistischen Ländern gelten, in sich ein und bestimmt deren Inhalt: die Prinzipien der „Achtung der staatlichen Souveränität, der Unabhängigkeit und der nationalen Interessen, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Länder, der völligen Gleichberechtigung, des gegenseitigen Vorteils und der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe“ (Komplexprogramm des RGW). Das sozialistische V. wird im Zuge der Erweiterung und Vertiefung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit der sozialistischen Länder durch den Abschluß von Verträgen zwischen den sozialistischen Staaten weiterentwickelt, schrittweise ausgebaut und konkretisiert. Seine Hauptquellen sind gegenwärtig die grundlegenden zweiseitigen und mehrseitigen Verträge zwischen sozialistischen Staaten über ihre politische, ökonomische, wissenschaftlich-technische, kulturelle und militärische Zusammenarbeit, wie z. B. der —> *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, 1955*, das Statut des